Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

B. Besonderer Teil

und

C. Schlussbestimmungen

für den

Studiengang Medieninformatik

Abschluss: Bachelor of Science

vom 19.07.2019

Version 5

Gültig ab dem 01.03.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 16.07.2019 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Medieninformatik Abschluss: Bachelor of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-MINB § 41-MINB § 42-MINB § 43-MINB § 44-MINB § 45-MINB § 46-MINB § 47-MINB § 48-MINB	Vorpraktikum Aufbau des Studiengangs Praktisches Studiensemester Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan Bachelor-Thesis Zeugnis und Urkunde Tabellen zum Studiengang nicht belegt
§ 47-MINB § 48-MINB	nicht belegt
§ 49-MINB	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-MINB	Inkrafttreten
§ 51-MINB	Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-MINB Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

§ 41-MINB Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Medieninformatik beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert fünf Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 42-MINB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann vom dritten Fachsemester bis zum fünften Fach-semester absolviert werden. In der Regel ist es das vierte Fachsemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage.

- (4) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte: Die Studierenden vertiefen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse durch qualifizierte Mitarbeit an einem Informatik- oder Medienprojekt. Dabei wenden sie unter Einsatz moderner Technologien in informatik- oder medienbezogenen Bereichen die Arbeitsmethoden der Medieninformatikerin/ des Medieninformatikers an.
 - Die Tätigkeiten können prinzipiell bei allen Unternehmen, Verwaltungen und Behörden mit geeigneten Schwerpunkten durchgeführt werden. Diese liegen in der Regel in folgenden Bereichen: Softwareengineering, Verteilte Systeme, Systemanalyse und –planung, Multimedia, Rechnernetze und Kommunikation, Informationssysteme, Medieneinsatz und Datenbanken, Automatisierung im menschlichen und technischen Umfeld.
 - Sie lernen dabei die Arbeitsbedingungen und Arbeitsmethoden der Medieninformatikerin/des Medieninformatikers im praktischen Umfeld auf technischem, medialem, betriebswirtschaftlichem oder systemtechnischem Gebiet kennen.
- (5) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

§ 43-MINB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodule im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (3) Wahlpflichtfächer werden von den Studierenden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs Medieninformatik gewählt. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46-MINB festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit "XS" bzw. "XP" bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-MINB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung "o.", so gibt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.
- (7) Die Lehrveranstaltungen ab dem 6. Semester einschließlich können erst nach dem Praktischen Studiensemester abgelegt werden.

§ 44-MINB Bachelor-Thesis

(1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.

(2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 28 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

§ 45-MINB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: "Bachelor-Studiengang Medieninformatik".

§ 46-MINB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

- 1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
- 2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
- 3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
- 4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
- 5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
- 6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

 $egin{array}{lll} V & = Vorlesung & S & = Seminar \\ \ddot{U} & = \ddot{U}bung & Pr & = Projekt \\ \end{array}$

L = Labor IPS = Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung (V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

- 7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
- 8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer) Bei "XS" s. § 43 Abs. 5 Satz 3-MINB.
- 9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer) Bei "XP" s. § 43 Abs. 5 Satz 3-MINB.
- 10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-MINB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

 $\begin{array}{lll} \text{MP} = & \text{M\"{u}} \text{ndliche Pr\"{u}} \text{fung} & \text{Re} & = & \text{Referat} \\ \text{KI} & = & \text{Klausur} & \text{La} & = & \text{Laborarbeit} \\ \text{St} & = & \text{Studienarbeit} & \text{En} & = & \text{Entwurf} \end{array}$

Ue = Übungen PA = Praktische Arbeit

T(n)= Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n)T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit "+" verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit "o." verknüpft, z. B.:

"MP+KI" bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

"MPo.Kl" bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

- 12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
- 13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach FP = Fachprüfung Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung BV = Bachelorvorprüfung

Bachelors	tudiengang Medieninformat	tik				Abschluss: Bachelor of Science								
Grundstud	lium													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	S	SWS	СР	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung		
MINB1105	Informatik 1	1	12	12	1.(V+V)+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120	1	1			
MINB1205	Mediengestaltung	1	6	7	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.En/1 S	1	2			
MINB1305	Mathematik 1	1	6	8	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/90	1	3			
MINB1405	Sprachkompetenz	1	4	4	V				KI/90	1	4			
MINB2105	Informatik 2	2	6	6	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120	1	5			
MINB2205	Softwareprojekt	2	4	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.Kl/90	1	6			
MINB2305	Technologien des Internets	2	6	7	1.V+2.Ü+3.V+4.Ü		2.Ue/1 S 4.Ue/1 S		1.Kl/90 3.EN/1 S	1	7			
MINB2405	Medientechnik	2	4	5	1.V+2.Ü		2.Üe/1 S		1.KI/90	1	8			
MINB2505	Mathematik 2	2	6	7	(V+V)				KI/120	1	9			
Summen	Grundstudium		54	61			8		10					

Bachelor	studiengang Medie	ninformatik		Absch	Tabelle 2		
Bachelor	vorprüfung						
EDV- Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodule / Prüfungsleistungen	Sem.	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht der FP für Gesamtnote	Bemerkung
MINBF01	Informatik 1	FP 1	Informatik 1	1	1	1	
MINBF02	Mediengestaltung	FP 2	Mediengestaltung	1	1	1	
MINBF03	Mathematik 1	FP 3	Mathematik 1	1	1	1	
MINBF04	Sprachkompetenz	FP 4	Sprachkompetenz	1	1	1	
MINBF05	Informatik 2	FP 5	Informatik 2	2	1	1	
MINBF06	Softwareprojekt	FP 6	Softwareprojekt	2	1	1	
MINBF07	Technologien des Internets	FP 7	Technologien des Internets	2	1	1	
MINBF08	Medientechnik	FP 8	Medientechnik	2	1	1	
MINBF09	Mathematik 2	FP 9	Mathematik 2	2	1	1	

Bachelorstudiengang Medieninformatik					Tabelle 3							
Hauptstud	lium									•		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	S	SWS	СР	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
MINB3105	Betriebssysteme	3	6	7	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.Kl/90	1	10	
MINB3205	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	3	7	7	1.(V+V)+ 2.Ü+3.Ü		2.Ue/1 S/ 3.Ue/1 S		1.Kl/120	1	11	
MINB3305	Medienprojekt 1	3	5	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1 S		1.En/1 S	1	12	
MINB3405	Mensch-Maschine-Kommunikation 1	3	3	5	1.V+2.Ü		2.Re/1 S		1.MPo.KI/ 20o.90	1	13	
MINB3505	Betriebswirtschaftslehre und IT- Service-Management	3	6	6	1.V+2.V				1.KI/90+2.KI./60	1	14	
MINB4P05	Praxisvor- und Nachbereitung	4	4	6	V+V+1.Ü+2.Ü		1.Ue/1W + 2.Ue/1W					Block
MINB4PX5	Praxistätigkeit	4		24	Ü	§ 42 (1)	PA/95 T					
MINB5105	Softwareengineering und Verteilte Systeme 2	5	7	7	1.(V+V)+2Ü+3.Ü		2.Ue/1 S 3.Ue/1 S		1.KI/120	1	15	
MINB5205	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	5	4	5	(V+V)				KI/120	1	16	
MINB5305	Computer Grafik und Computer Vision	5	5	7	1.(V+V)+2.Ü		2.Ue/1 S		1.KI/120	1	17	
MINB5405	Projektarbeit	5	4	5	1.Pr+2.S		2.PA/1S		1.MP/20	1	18	
MINB5505	Wahlpflichtfächer 1	5	6	6						1	19	§ 43 (3)

SPO Bachelorstudiengang Medieninformatik

MINB6105	Medienprojekt 2	6	4	5	1.V+2.Ü	§ 42 (2)	2.Ue/1 S	1.En/1 S	1	20	§ 43 (7)
MINB6205	Mensch-Maschine-Kommunikation 2	6	4	6	1.V+2.Ü	§ 42 (2)	2.Ue/1 S	1.KI/90	1	21	§ 43 (7)
MINB6305	Kommunikationskompetenz	6	6	6	1.Pr+2.S	§ 42 (2)	1.Re/1 S	2.MP/20	1	22	§ 43 (7)
MINB6405	Schlüsselkompetenzen	6	6	6	1.V+2.Ü+3.V	§ 42 (2)	2.Ue/1 S	1.MP/20 3.KI/90	1	23	§ 43 (7)
MINB6505	Wahlpflichtfächer 2	6	8	8		§ 42 (2)			2	24	§ 43 (3), § 43 (7)
MINB7105	Wahlpflichtfächer 3	7	8	8		§ 42 (2)			2		§ 43 (3), § 43 (7)
MINB7205	Wissenschaftliches Arbeiten	7	2	5	Ü			Ue	1		§ 43 (7)
MINB7305	Abschlussarbeit	7		12		§ 44 (2)		BT/4 M	3	26	§ 44
MINB7405	Abschlussprüfung	7		3		§ 44 (2)		MP/20	1	27	§ 43 (7)
Summen	Hauptstudium		95	149			14 SL	17 bPL			
Summen	Bachelorstudium		149	210			20 SL	27 bPL			

Bachelors	studiengang Medieninformatik		Abschluss: Bach	Abschluss: Bachelor of Science						
Bachelor	orüfung		,				•			
EDV-Bez.	/-Bez. Name der Fachprüfung		Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodule / Prüfungsleistungen		GFN innerhalb der FP	Gewicht der FP für Gesamtnot e	Bemerkung			
MINBF10	Betriebssysteme	FP 10	Betriebssysteme	3	1	1				
MINBF11	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	FP 11	Datenbanken und Kommunikationsnetze 1	3	1	1				
MINBF12	Medienprojekt 1	FP 12	Medienprojekt 1	3	1	1				
MINBF13	Mensch-Maschine-Kommunikation 1	FP 13	Mensch-Maschine-Kommunikation 1	3	1	1				
MINBF14	Betriebswirtschaftslehre und Service- Management	FP 14	Betriebswirtschaftslehre und Service- Management	3	1	1				
MINBF15	Software-Engineering und Verteilte Systeme	FP 15	Software-Engineering und Verteilte Systeme	2 5	1	1				
MINBF16	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	FP 16	Datenbanken und Kommunikationsnetze 2	5	1	1				
MINBF17	Computergrafik und Computer Vision	FP 17	Computergrafik und Computer Vision	5	1	1				
MINBF18	Projektarbeit	FP 18	Projektarbeit	5	1	1				
MINBF19	Wahlpflichtfächer 1	FP 19	Wahlpflichtfächer 1	5	1	1				
MINBF20	Medienprojekt 2	FP 20	Medienprojekt 2	6	1	1				
MINBF21	Mensch-Maschine-Kommunikation 2	FP 21	Mensch-Maschine-Kommunikation 2	6	1	1				
MINBF22	Kommunikationskompetenz	FP 22	Kommunikationskompetenz	6	1	1				
MINBF23	Schlüsselkompetenzen	FP 23	Schlüsselkompetenzen	6	1	1				
MINBF24	Wahlpflichtfächer 2	FP 24	Wahlpflichtfächer 2	6	1	2				
MINBF25	Wahlpflichtfächer 3	FP 25	Wahlpflichtfächer 3	7	1	2				
MINBF26	Abschlussarbeit	FP 26	Abschlussarbeit	7	3+1	4				
MINBF27	Abschlussprüfung	FP 27	Abschlussprüfung	7	1	1				

- § 47-MINB nicht belegt
- § 48-MINB nicht belegt
- § 49-MINB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-MINB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

§ 51-MINB Übergangsregelung

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 2 bis 3 begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Version der Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 28.02.2022 ablegen.

Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsinformatik an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 4 begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Version der Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 29.02.2024 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 19.07.2019

Der Rektor

gez.

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 22.07.2019 Abgehängt am: 15.09.2019

Im Intranet veröffentlicht am: 22.07.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer Kanzlerin